

AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen

- (1) **Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft** mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

– Übertragende Gesellschaft –

und

- (2) **Miles & More International GmbH** mit Sitz in Neu-Isenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 12211

– Übernehmende Gesellschaft –

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden in diesem Ausgliederungsvertrag auch gemeinsam als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als die "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG:

- A Die Übertragende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft ist schon seit mehr als zwei Jahren im Handelsregister eingetragen.
- B Das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000,- ist voll eingezahlt.
- C Die Übertragende Gesellschaft betreibt unter anderem das Kundenbindungsprogramm "Miles & More".
1. Kernelement ist das "**Prämiengeschäft**". Dieses beinhaltet insbesondere das Ausgeben und das Einlösen von Prämienmeilen und die Durchführung von Marketingmaßnahmen gegenüber Teilnehmern. Laut verbindlicher Auskunft des zuständigen Finanzamtes Köln-Altstadt vom 19. Februar 2014 bildet das Prämiengeschäft einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne. Sämtliche Vermögensteile, die dem Prämiengeschäft zuzurechnen sind, werden nachstehend zusammenfassend als der "**Teilbetrieb**" bezeichnet.
 2. Daneben betreibt die Übertragende Gesellschaft das sog. "**Statusprogramm**". Dieses dient der Kundenbindung an den Flugbetrieb insbesondere durch Gewährung von Vielfliegerstatus (z.Zt. Frequent Traveller, Senator, HON Circle) und damit verbundener Vorteile im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb.
- D Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigen, den Teilbetrieb gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft nach

Maßgabe dieses Vertrages (nachstehend "**Ausgliederungsvertrag**" genannt) ausgliedern. Das Statusprogramm soll bei der Übertragenden Gesellschaft verbleiben.

- E Die Verträge mit den Teilnehmern des Programms "Miles & More" ("**Teilnehmerverträge**") begründen Ansprüche sowohl hinsichtlich des Prämien geschäfts als auch in Bezug auf das Statusprogramm. Eine Teilung der Teilnehmerverträge nach Prämien geschäft und Statusprogramm ist aufgrund des einheitlichen Charakters dieser Verträge nicht möglich. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs die Teilnehmerverträge in der Weise zu spalten, dass die Übernehmende Gesellschaft als Vertragspartner auf Seiten der Übertragenden Gesellschaft den Teilnehmerverträgen im Außenverhältnis beitrifft. Im Innenverhältnis soll eine Aufteilung dieser Verträge nach Prämien geschäft und Statusprogramm in der Weise erfolgen, dass das Prämien geschäft wirtschaftlich auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht und das Statusprogramm wirtschaftlich bei der Übertragenden Gesellschaft verbleibt.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. AUSGLIEDERUNG, SCHLUSSBILANZ

- 1.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt die in Ziffer 2 dieses Vertrages bezeichneten Vermögensteile und Rechtsverhältnisse jeweils als Gesamtheit unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft (Ausgliederung zur Aufnahme). Die Übertragung der ausgegliederten Vermögensteile und Rechtsverhältnisse erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft ("**Vollzugsstichtag**").
- 1.2 Die Übertragung der Vermögensteile der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum 1. Januar 2014, 0:00 Uhr ("**Ausgliederungsstichtag**"). Vom Ausgliederungsstichtag an gelten die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft, soweit sie das durch diesen Vertrag zu übertragende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Für steuerliche Zwecke ist geplant, dass die Ausgliederung rückwirkend zum 31. Dezember 2013 ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**") erfolgt.
- 1.3 Der Ausgliederung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. März 2014 versehene Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 (Schlussbilanz) zugrunde gelegt.

2. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

- 2.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt nach näherer Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages und vorbehaltlich der Regelungen in der nachstehenden Ziffer 3 im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) sämtliche dem Teilbetrieb zuzurechnenden Vermögensteile als Gesamtheit auf die Übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft gemäß nachstehender Ziffer 9. Dem Teilbetrieb zugerechnet werden im Sinne dieses Vertrages sämtliche Rechtsverhältnisse sowie alle Aktiva und Passiva des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft ("**Vermögensteile**"), die – jeweils nach steuerlichen Maßstäben i.S.d. § 20 UmwStG, zum Steuerlichen Übertragungsstichtag oder zum Vollzugsstichtag – wesentliche

Betriebsgrundlage des Teilbetriebs sind oder dem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbar sind, und zwar jeweils gleichgültig, ob die betreffenden Rechtsverhältnisse oder Vermögensteile bilanzierungspflichtig sind oder nicht. Insbesondere werden hiernach auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen:

2.1.1 Sachanlagenvermögen

2.1.1.1 die dem Teilbetrieb zuzurechnenden Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die in Anlage 2.1.1.1 aufgeführten Gegenstände;

2.1.1.2 sämtliche Rechte der Übertragenden Gesellschaft an den Magnetkarten, die im Rahmen des Programms „Miles & More“ an Teilnehmer ausgegeben worden sind bzw. ausgegeben werden sollen;

2.1.1.3 soweit dem Teilbetrieb zuzurechnende Gegenstände des Sachanlagevermögens unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder zur Sicherheit an Dritte übertragen sind, sämtliche der Übertragenden Gesellschaft insoweit zustehende Ansprüche und Rechte, insbesondere Anwartschaften;

2.1.1.4 soweit die Übertragende Gesellschaft Miteigentümerin von Gegenständen des Sachanlagevermögens ist, die dem Teilbetrieb zuzurechnen sind, der entsprechende Miteigentumsanteil;

2.1.2 Umlaufvermögen

sämtliche dem Teilbetrieb zuzurechnenden Gegenstände des Umlaufvermögens; die Regelungen in Ziffern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 gelten entsprechend;

2.1.3 Immaterielle Vermögensgegenstände

2.1.3.1 das gesamte dem Teilbetrieb zuzurechnende Know-how, insbesondere die Kenntnisse über die Strukturen und Prozesse, die zum Betrieb des Teilbetriebs erforderlich oder zweckmäßig sind, einschließlich der hierauf bezogenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse;

2.1.3.2 der Kundenstamm, der dem Teilbetrieb zuzurechnen ist, insbesondere der Kundenstamm, der durch die Verträge mit Kooperationspartnern des Programms "Miles & More" im Air- und Non-Air-Bereich gebildet worden ist;

2.1.3.3 der mit dem Teilbetrieb verbundene Goodwill;

2.1.3.4 sämtliche Rechte an und aus der Software, die dem Teilbetrieb zuzurechnen ist, insbesondere der SAMBA-Software; die übertragene Software ist in der Anlage 2.1.3.4 aufgelistet;

2.1.3.5 sämtliche Verkörperungen der vorstehend genannten immateriellen Vermögensgegenstände (schriftliche

luc

Beschreibungen, Checklisten, Muster, Zeichnungen, Pläne usw.);

- 2.1.3.6 sämtliche, in der Anlage 2.1.3.6 wiedergegebenen, Marken, geschäftliche Bezeichnungen und Domains, die die Bezeichnung „Miles & More“ enthalten, mit Ausnahme der Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und Domains, die neben der Bezeichnung „Miles & More“ auch die Bezeichnung "Lufthansa" enthalten ("**Lufthansa Miles & More Kennzeichen**"), und die weder die Übertragende noch die Übernehmende Gesellschaft heute nutzen; die Übertragende Gesellschaft wird die Lufthansa Miles & More Kennzeichen selbst auch in Zukunft nicht ohne Zustimmung der Übernehmenden Gesellschaft nutzen;

jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Vermögensgegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen und der Angebote auf Begründung solcher Rechtsverhältnisse.

2.1.4 Vertragsverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse

- 2.1.4.1 die dem Teilbetrieb zuzurechnenden vertraglichen und außervertraglichen Rechtsverhältnisse, einschließlich aller aus diesen Rechtsverhältnissen resultierenden Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, sowie alle Rechte und Pflichten aus Angeboten der Übertragenden Gesellschaft oder Dritter, die auf die Begründung solcher vertraglichen Rechtsverhältnisse gerichtet sind, insbesondere die in Anlage 2.1.4.1 aufgeführten Rechtsverhältnisse und Angebote. Für die wirtschaftliche Übertragung des Teils der Verträge mit Teilnehmern des Programms "Miles & More", der auf das Prämiengeschäft entfällt, gelten die speziellen Regelungen der nachstehenden Ziffer 3; nicht dem Teilbetrieb zuzurechnen sind und daher nicht übertragen werden die Verträge, die die Kooperation der Übertragenden Gesellschaft mit Partner-Airlines in Bezug auf deren Kundenbindungsprogramme regeln;
- 2.1.4.2 sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen, die als Folge der Ausgliederung des Teilbetriebs gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, §§ 123, 131, 20, 324 UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen;
- 2.1.4.3 sämtliche Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, Gestattungen, Zulassungen, Zustimmungen, Nutzungsrechten und sonstigen Berechtigungen sowie die Rechte und Pflichten aus hierauf gerichteten Anmeldungen und Anträgen (zusammenfassend "**öffentlich-rechtlichen Berechtigungen**"), ferner die Rechte und Pflichten aus allen sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfügungen, Entscheidungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen gleich welcher Art, jeweils soweit sie

den Teilbetrieb betreffen;

2.1.4.4 sämtliche aufgrund von Prozessen und sonstigen Verfahren bestehenden Rechtsverhältnisse, einschließlich solcher aus öffentlich-rechtlichen Verfahren und Schiedsgerichtsverfahren, gleichgültig ob die Übertragende Gesellschaft als Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Streitverkündete oder Beigeladene) beteiligt ist, sowie alle prozessualen Rechtspositionen und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung oder Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren, öffentlich-rechtlichen Verfahren und Schiedsverfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus vollstreckbaren Titeln, jeweils soweit sie den Teilbetrieb betreffen;

2.1.4.5 nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3 das auf den Verträgen mit Teilnehmern des Programms "Miles & More" basierende Prämiengeschäft;

2.1.5 Forderungen und Verbindlichkeiten

vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.3, sämtliche dem Teilbetrieb zuzurechnenden Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungen (zusammenfassend "**Forderungen und Verbindlichkeiten**" bzw. "**Forderungen oder Verbindlichkeiten**"), gleichgültig ob diese bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder zukünftig, gewiss oder ungewiss, betagt, befristet oder bedingt sind; von der Übertragung sind auch solche Forderungen erfasst, die bereits ganz oder teilweise abgeschrieben sind; insbesondere

2.1.5.1 die in Anlage 2.1.5.1 aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten;

2.1.5.2 die Verbindlichkeiten gegenüber Teilnehmern des Programms "Miles & More", für die bei der Übertragenden Gesellschaft Rückstellungen für Prämienmeilen gebildet worden sind;

2.1.5.3 nach näherer Maßgabe der Regelungen in Ziffern 4 und 8.7, sämtliche Versorgungsverpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 8.4 S. 1 und 2 auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, nicht jedoch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber

(a) den Arbeitnehmern, die vor dem Ausgliederungstichtag dem Teilbetrieb zuzurechnen sind, deren Arbeitsverhältnis mit der Übernehmenden Gesellschaft jedoch vor dem Ausgliederungstichtag endet;

(b) den Arbeitnehmern, die zum Ausgliederungstichtag dem Teilbetrieb zuzurechnen sind, deren

Arbeitsverhältnis mit der Übernehmenden Gesellschaft jedoch vor dem Vollzugsstichtag endet; und

- (c) den Arbeitnehmern, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Übernehmende Gesellschaft widersprechen;

2.1.5.4 soweit für Forderungen oder Verbindlichkeiten, die dem Teilbetrieb zuzurechnen sind, Sicherheiten bestellt worden sind, die Ansprüche bzw. Verpflichtungen auf Rückgewähr dieser Sicherheiten.

2.1.6 sämtliche geschäftlichen Unterlagen, die dem Teilbetrieb zuzurechnen sind, gleichgültig ob in körperlicher oder elektronisch gespeicherter Form, insbesondere Vertragsdokumente, Unterlagen über öffentlich-rechtliche Berechtigungen, Kundenlisten, Preislisten, Korrespondenz mit Kunden, Geschäftspartnern und Behörden, Personalunterlagen, Unterlagen über Prozessabläufe und die betriebliche Organisation, Bedienungsanleitungen (zusammenfassend "**Geschäftsunterlagen**");

2.1.7 die dem Teilbetrieb zuzurechnenden liquiden Mittel;

2.1.8 sofern Vermögensteile, die nach vorstehenden Regelungen an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, untergehen oder veräußert werden, die bis zum Vollzugsstichtag an ihre Stelle tretenden Surrogate;

2.1.9 alle etwa zwischen dem heutigen Tage und dem Vollzugsstichtag neu begründeten Rechtsverhältnisse und hinzutretenden Vermögensteile, die dem Teilbetrieb zuzurechnen sind.

2.2 Dem Teilbetrieb wird eine Forderung in Höhe von EUR 855 Mio. gegen die Übertragende Gesellschaft mit Wirkung ab dem Steuerlichen Übertragungstichtag zugeordnet, die im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG gegen Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft gemäß nachstehender Ziffer 9 auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird. Sollte sich später ergeben, dass gleichwohl bei der Übertragenden Gesellschaft unter Berücksichtigung dieser Forderung die Differenz der steuerlichen Buchwerte der Aktiva abzüglich derer der Passiva des nach diesem Ausgliederungsvertrag dem Teilbetrieb zuzurechnenden Vermögens nach dem Stand zum Steuerlichen Übertragungstichtag ("**Buchwert-Saldo**") negativ ist, erhöht sich die Forderung um den Betrag, um den der Buchwert-Saldo EUR 0 unterschreitet.

Darüber hinaus wird die Übertragende Gesellschaft für den Fall, dass der Wert der Vermögensteile, die nach vorstehenden Regelungen auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zum Vollzugsstichtag geringer als EUR 4,9 Mio. ist, den Differenzbetrag gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft in bar ausgleichen.

2.3 Sämtliche Steuer- und Sozialversicherungsforderungen und -verbindlichkeiten werden, auch wenn sie ganz oder in Teilen mit dem Teilbetrieb zusammenhängen, nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen; es werden insofern auch keine Ersatzforderungen oder -verbindlichkeiten begründet.

2.4 Bestehen über die Zuordnung von Rechtsverhältnissen oder Vermögensteilen Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung (auch unter Berücksichtigung des

Antrags auf verbindliche Auskunft an das Finanzamt Köln-Altstadt vom 23. Dezember 2013 und der erteilten Auskunft des Finanzamts vom 19. Februar 2014) behoben werden können, ist die Übertragende Gesellschaft gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen berechtigt, die Zuordnung vorzunehmen.

3. SPALTUNG DER TEILNEHMERVERTRÄGE

3.1 Die Teilnehmerverträge, die die Übertragende Gesellschaft mit den Teilnehmern des Programms "Miles & More" abgeschlossen hat, regeln zum einen das Prämiengeschäft, welches durch diesen Vertrag an die Übernehmende Gesellschaft ausgegliedert wird. Zum anderen bilden die Teilnehmerverträge die Grundlage für das Statusprogramm, welches bei der Übertragenden Gesellschaft verbleiben soll. Im Hinblick hierauf vereinbaren die Parteien die Spaltung der Teilnehmerverträge und wirtschaftliche Übertragung des Teils, der auf das Prämiengeschäft entfällt, auf die Übernehmende Gesellschaft, und des Teils, der auf das Statusprogramm entfällt, auf die Übertragende Gesellschaft, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

3.1.1 Die Teilnehmerverträge werden durch die Ausgliederung des Teilbetriebs in der Weise gespalten, dass die Übernehmende Gesellschaft als Vertragspartner auf Seiten der Übertragenden Gesellschaft den Teilnehmerverträgen im Außenverhältnis beitrifft. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden demnach die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft

3.1.1.1 Gesamtschuldner der Verpflichtungen, die der Übertragenden Gesellschaft nach den Teilnehmerverträgen obliegen, und

3.1.1.2 Gesamtgläubiger der Ansprüche und Rechte, die der Übertragenden Gesellschaft nach den Teilnehmerverträgen zustehen.

3.1.2 Wirtschaftlich, mit Wirkung im Innenverhältnis zwischen den Parteien, wird die Übernehmende Gesellschaft aufgrund der Ausgliederung zur alleinigen Berechtigten und Verpflichteten des Prämiengeschäfts, mit der Folge, dass

3.1.2.1 der Übernehmenden Gesellschaft die alleinige Befugnis zur Steuerung des Prämiengeschäftes zukommt und ihr entsprechende Weisungs- und Entscheidungsrechte im Verhältnis zur Übertragenden Gesellschaft zustehen,

3.1.2.2 der Übernehmenden Gesellschaft sämtliche wirtschaftlichen Vorteile aus dem Prämiengeschäft alleine zustehen, und deshalb u.a. die Übertragende Gesellschaft sämtliche Vorteile, die sie aufgrund ihrer fortbestehenden Stellung als Vertragspartner der Teilnehmerverträge aus dem Prämiengeschäft erlangt, an die Übernehmende Gesellschaft herauszugeben hat, und

3.1.2.3 die Übernehmende Gesellschaft sämtliche wirtschaftlichen Lasten aus dem Prämiengeschäft alleine trägt, und deshalb u.a. die Übertragende Gesellschaft von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen und der Übertragenden Gesellschaft sämtliche Aufwendungen zu erstatten hat, die das Prämiengeschäft

betreffen.

- 3.1.3 Wirtschaftlich, mit Wirkung im Innenverhältnis zwischen den Parteien, bleibt die Übertragende Gesellschaft alleinige Berechtigte und Verpflichtete des Statusprogramms, mit der Folge, dass
- 3.1.3.1 der Übertragenden Gesellschaft die alleinige Befugnis zur Steuerung des Statusprogramms zukommt und ihr entsprechende Weisungs- und Entscheidungsrechte im Verhältnis zur Übernehmenden Gesellschaft zustehen,
 - 3.1.3.2 der Übertragenden Gesellschaft sämtliche wirtschaftlichen Vorteile aus dem Statusprogramm alleine zustehen, und deshalb u.a. die Übernehmende Gesellschaft sämtliche Vorteile, die sie aufgrund ihrer Stellung als Vertragspartner der Teilnehmerverträge aus dem Statusprogramm erlangt, an die Übertragende Gesellschaft herauszugeben hat, und
 - 3.1.3.3 die Übertragende Gesellschaft sämtliche wirtschaftlichen Lasten aus dem Statusprogramm alleine trägt, und deshalb u.a. die Übernehmende Gesellschaft von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen und der Übernehmenden Gesellschaft sämtliche Aufwendungen zu erstatten hat, die das Statusprogramm betreffen.

4. **VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN UND DIESBEZÜGLICHE SICHERHEITEN**

Bestehende Versorgungsverpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 8.4 S. 1 und 2 auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, mit Ausnahme von Versorgungsverpflichtungen gegenüber den in Ziffer 2.1.5.3 lit. (a) bis (c) genannten Arbeitnehmern, gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über.

Die in Anlage 4 bezeichneten Arbeitnehmer sind auf der Grundlage der Betriebsvereinbarung über das Angebot einer Direktversicherung zur privaten Altersvorsorge vom 10.03.1995 einer von der Übertragenden Gesellschaft zugunsten ihrer Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenversicherung (Lebensversicherung) beigetreten. Mit Blick auf die für diese Arbeitnehmer bestehenden Lebensversicherungen überträgt die Übertragende Gesellschaft die Versicherungsnehmerstellung – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers – auf die Übernehmende Gesellschaft. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen.

Für Versorgungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 8.4 S. 1 und 2 auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, aus unmittelbaren Versorgungszusagen (Direktzusagen) wird die Übernehmende Gesellschaft ausreichende Rückstellungen bilden.

5. KOOPERATIONSVERTRAG

Die Parteien beabsichtigen, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, der die kommerziellen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft nach der Ausgliederung im Detail regeln wird. Insbesondere soll der Kooperationsvertrag die Modalitäten des Ausgebens und der Einlösung von Prämienmeilen, die Leistungen, die die Übernehmende Gesellschaft für die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf das Statusprogramm erbringen soll, weitere wechselseitig zu erbringende Dienstleistungen und die Datenverwaltung regeln. Der Kooperationsvertrag soll zum Vollzugsstichtag wirksam werden.

6. MODALITÄTEN DES VOLLZUGS

6.1 Besitz

Der Besitz an den nach Ziffer 2.1 übertragenen beweglichen Sachen geht zum Vollzugsstichtag auf die Übernehmende Gesellschaft über. Sofern eine körperliche Übergabe nicht erfolgt, verwahrt die Übertragende Gesellschaft die betreffenden Sachen gemäß § 930 BGB für die Übernehmende Gesellschaft. Für den Fall, dass sich die Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Übertragende Gesellschaft hiermit ihre Herausgabeansprüche gegen die Dritten mit Wirkung zum Vollzugsstichtag an die dies annehmende Übernehmende Gesellschaft.

6.2 Zustimmungen Dritter

Soweit für die Übertragung eines Rechtsverhältnisses oder Vermögensteiles oder den Eintritt in, bzw. den Beitritt zu einem Rechtsverhältnis die Zustimmung Dritter oder die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung erforderlich ist, werden die Parteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese zu erlangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Übertragung eines Vermögensteils oder Rechtsverhältnisses oder der Eintritt in, bzw. der Beitritt zu einem Rechtsverhältnis von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

6.3 Einzelübertragung

Soweit bestimmte Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse, die nach diesem Vertrag auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, nicht kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen, gilt der Übergang der betreffenden Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse nach Maßgabe dieses Vertrages mit Wirkung zum Vollzugsstichtag als (schuldrechtlich) vereinbart. Sollten die betreffenden Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse auch aufgrund dieser Vereinbarung nicht übergehen, so wird, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.5, die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft diese Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen, so dass der mit diesem Vertrag beabsichtigte Zustand hergestellt wird.

6.4 Rückübertragung

Soweit bestimmte Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse, die nach diesem Vertrag auf die Übernehmende Gesellschaft nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, wird, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.5, die Übernehmende Gesellschaft die betreffenden Vermögensteile oder Rechtsverhältnisse an die

Übertragende Gesellschaft zurückübertragen.

6.5 Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums

Soweit eine in dieser Ziffer 6 vorgesehene Übertragung oder Rückübertragung eines Vermögensteiles oder eines Rechtsverhältnisses nicht möglich ist, insbesondere weil eine hierfür erforderliche Zustimmung oder öffentlich-rechtliche Berechtigung nicht erteilt wird, oder hierfür ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich wäre, bleibt die übertragungspflichtige Partei im Außenverhältnis Berechtigter bzw. Verpflichteter des betreffenden Vermögensteiles bzw. Partei des betreffenden Rechtsverhältnisses. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien jedoch so stellen, als wäre der betreffende Vermögensteil bzw. das betreffende Rechtsverhältnis – dinglich am Vollzugsstichtag und wirtschaftlich, was Gefahr, Nutzen und Lasten angeht, am Ausgliederungsstichtag – auf die übertragungsberechtigte Partei übergegangen (Einräumung des wirtschaftlichen Eigentums an dem Vermögensteil oder Rechtsverhältnis). Bezogen auf den betreffenden Vermögensteil bzw. das betreffende Rechtsverhältnis wird in diesem Fall ab dem Vollzugsstichtag insbesondere

- 6.5.1 die übertragungspflichtige Partei als Treuhänderin unentgeltlich für Rechnung und auf Weisung der übertragungsberechtigten Partei als wirtschaftlicher Eigentümer tätig (so dass sämtliche Vorteile und Nutzungen aus dem betreffenden Vermögensteil bzw. dem betreffenden Rechtsverhältnis an die übertragungsberechtigte Partei herauszugeben sind);
- 6.5.2 die übertragungspflichtige Partei die unentgeltliche Nutzung, soweit möglich, der übertragungsberechtigten Partei überlassen;
- 6.5.3 die übertragungsberechtigte Partei die übertragungspflichtige Partei von allen Verpflichtungen im Außenverhältnis freistellen und der übertragungspflichtigen Partei alle ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen und Kosten erstatten.

Die Regelungen in Satz 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Vollzugsstichtag und (i) der Erteilung einer für die Übertragung erforderlichen Zustimmung oder öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder (ii) dem Vollzug einer nach Ziffer 6.3 vorgeschriebenen Einzelübertragung bzw. (iii) dem Vollzug einer nach Ziffer 6.4 vorgeschriebenen Rückübertragung. Die Bestimmungen in Ziffern 1.2 und 1.3 bleiben in jedem Fall unberührt.

6.6 Eintritt in Prozessrechtsverhältnisse

Soweit nach Ziffer 2.1.4.4 wegen anhängiger Prozesse oder sonstiger Verfahren bestehende Rechtsverhältnisse übertragen werden, werden sich die Parteien bemühen, die Zustimmung der Prozess- oder Verfahrensgegner zu einem Parteiwechsel zu erlangen. Solange diese Zustimmung nicht erteilt ist oder sofern sie nicht erteilt wird, wird die Übertragende Gesellschaft den Prozess oder das Verfahren ab dem Vollzugsstichtag in Prozessstandschaft für die Übernehmende Gesellschaft nach deren Weisungen fortführen. Die Übernehmende Gesellschaft wird in diesem Fall die Übertragende Gesellschaft von allen Kosten und Nachteilen freistellen, die der Übertragenden Gesellschaft hierdurch ab dem Vollzugsstichtag entstehen werden. Die Bestimmungen in Ziffern 1.2 und 1.3 bleiben unberührt.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 7.1 Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die für die Übertragung der in Ziffer 2 bezeichneten Vermögensteile und Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 7.2 Die übertragenen Geschäftsunterlagen sind von der Übernehmenden Gesellschaft bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren ab dem Vollzugsstichtag aufzubewahren. Steuerrelevante Geschäftsunterlagen sind von der Übertragenden Gesellschaft solange aufzubewahren, wie für die Übertragende Gesellschaft nach den einschlägigen steuerlichen Bestimmungen in Bezug auf diesen Ausgliederungsvertrag und die hierin geregelten Übertragungen Aufbewahrungspflichten bestehen. Während des Aufbewahrungszeitraums hat die Übernehmende Gesellschaft Mitarbeitern und Beratern der Übertragenden Gesellschaft nach angemessener vorheriger Anmeldung und während der üblichen Bürozeiten die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie die Anfertigung von Kopien der Geschäftsunterlagen zu gestatten, soweit die Übertragende Gesellschaft hieran ein berechtigtes (insbesondere steuerliches) Interesse hat. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.
- 7.3 Sofern eine Partei Leistungen erhält, die nach diesem Ausgliederungsvertrag der anderen Partei zustehen, so hat sie diese Leistungen unverzüglich an die andere Partei weiterzuleiten.
- 7.4 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen, und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die die ausgegliederten Vermögensgegenstände betreffen oder damit im Zusammenhang stehen, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen, solange die Veranlagungen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft für alle Zeiträume bis einschließlich desjenigen, in dem die Ausgliederung wirksam wird, nach steuerlichen Regeln noch geändert werden können. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber den Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre jeweiligen Mitarbeiter hinwirken.

8. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, VORGESEHENE MASSNAHMEN

- 8.1 Die Übertragende Gesellschaft hat mehrere Betriebe und etwa 36.000 Arbeitnehmer. Der von der Ausgliederung betroffene Betriebsteil ("**Betriebsteil M&M**") ist derzeit Teil des Betriebs Frankfurt (Bodenpersonal) ("**Betrieb Frankfurt**"), in dem etwa 6.300 Arbeitnehmer (inklusive Auszubildenden) beschäftigt sind. Für den Betrieb Frankfurt ist ein Betriebsrat gebildet.
- 8.2 Die Übernehmende Gesellschaft hat einen einzigen Betrieb, in dem etwa 86 Arbeitnehmer tätig sind. Ein Betriebsrat oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien sind bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht gebildet.
- 8.3 Es ist geplant, den Betriebsteil M&M aus dem Betrieb Frankfurt herauszulösen und im Anschluss daran in Bezug auf die wesentlichen personellen und sozialen

Angelegenheiten durch die Übernehmende Gesellschaft zu führen. Im Anschluss an die darin liegende Spaltung des Betriebs Frankfurt erfolgt ein Zusammenschluss des Betriebsteils M&M mit dem Betrieb der Übernehmenden Gesellschaft („**Betrieb MMI**“). Wegen der darin liegenden Betriebsänderung wird der für den Betrieb Frankfurt gebildete Betriebsrat durch die Übertragende Gesellschaft gemäß §§ 111, 112 BetrVG beteiligt; dabei soll ein Interessenausgleich abgeschlossen werden. Das Wirksamwerden der Spaltung des Betriebs Frankfurt und des anschließenden Zusammenschlusses des Betriebsteils M&M ist für den Vollzugsstichtag geplant.

- 8.4 Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der in Anlage 8.4 aufgeführten Arbeitnehmer des Betriebsteils M&M kraft Gesetzes auf die Übernehmende Gesellschaft über. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen, sowie vor dem Vollzugsstichtag ausgeschiedene Arbeitnehmer, die – ihre Fortbeschäftigung unterstellt – dem Betriebsteil M&M zuzuordnen wären. Die Übernehmende Gesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten der danach übergehenden Arbeitsverhältnisse des Betriebsteils M&M ein. § 613 a Abs. 1, Abs. 4 bis 6 BGB bleiben unberührt (§ 324 UmwG). In Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der Übernehmenden Gesellschaft fort. Es ist beabsichtigt, die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach vorstehenden Regelungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, räumlich an einem Standort am Flughafen Frankfurt zusammenzuführen. Hierdurch kann es in Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse zu einer Veränderung des Arbeitsortes kommen. Das Wirksamwerden der Ausgliederung hat auf die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft keine Auswirkungen.
- 8.5 Die übergehenden Arbeitnehmer sollen im Mai 2014 durch die Übertragende Gesellschaft schriftlich über die Ausgliederung und die damit verbundenen Folgen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a Absatz 5 BGB unterrichtet werden. Den Arbeitnehmern steht nach § 613 a Abs. 6 BGB das Recht zu, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Übernehmende Gesellschaft zu widersprechen.
- 8.6 Wegen des Übergangs des Betriebsteils M&M auf die Übernehmende Gesellschaft darf keine Kündigung erklärt werden. Das Recht zur Kündigung übergehender Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt. Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer verschlechtert sich auf Grund der Ausgliederung gemäß § 323 Abs. 1 UmwG für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsstichtag nicht.
- 8.7 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 8.4 S. 1 und 2 auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, kraft Gesetzes auf die Übernehmende Gesellschaft über. Der Übergang erfolgt unabhängig davon, ob die Versorgungsverpflichtung aus einer individualrechtlichen oder einer kollektivrechtlichen Zusage (Betriebsvereinbarung, Gesamt- oder Konzernbetriebsvereinbarung, Tarifvertrag) folgt. Der Übergang umfasst auch Entgeltumwandlungsvereinbarungen; insoweit tritt die Übernehmende Gesellschaft in entsprechende Vereinbarungen ein.
- 8.8 Für Versorgungsverpflichtungen gegenüber auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmern aus unmittelbaren Versorgungszusagen wird die

Übernehmende Gesellschaft ausreichende Rückstellungen bilden.

8.9 Verpflichtungen aus Vereinbarungen über Altersteilzeit gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß Ziffer 8.4 S. 1 und 2 auf die Übernehmende Gesellschaft übergeht, gehen kraft Gesetzes auf die Übernehmende Gesellschaft über.

8.10 Die Übertragende Gesellschaft haftet neben der Übernehmenden Gesellschaft ab dem Vollzugsstichtag für alle, auch rückständigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sofern sie vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, als Gesamtschuldner. Soweit der Übertragenden Gesellschaft diese Verbindlichkeiten nicht zugewiesen sind, haftet letztere für diese Verbindlichkeiten allerdings nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt fällig und daraus Ansprüche entweder in einer in § 197 Abs. 1 Ziff. 3 - 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Für vor dem Vollzugsstichtag begründete Versorgungsverbindlichkeiten auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist zehn Jahre. Im Übrigen gilt § 133 UmwG. Die Übernehmende Gesellschaft haftet hingegen für alle Ansprüche aus den auf sie übergehenden Arbeitsverhältnissen auch über die vorgenannten Zeiträume hinaus.

8.11 Die Ausgliederung wirkt sich betriebsverfassungsrechtlich wie folgt aus:

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht derzeit im Frankfurter Betrieb ein Betriebsrat. Darüber hinaus sind bei der Übertragenden Gesellschaft ein Gesamt- und ein Konzernbetriebsrat sowie nach dem Tarifvertrag Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG eine Gesamtvertretung des fliegenden Personals und jeweils eine Gruppenvertretung der Kapitäne, der Copiloten, der Flugingenieure, der Fluglehrer, der Purser und Purseretten sowie der Stewards und Stewardessen gebildet; diese Arbeitnehmervertretungen werden durch die Ausgliederung nicht berührt.

Der für den Betrieb Frankfurt gebildete Betriebsrat hat für den Betrieb MMI ab dem Tag der Spaltung des Betriebs ein Übergangsmandat gemäß § 21 a des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) mit der Aufgabe, seine Geschäfte weiterzuführen. Das Übergangsmandat berechtigt den Betriebsrat während seiner Dauer zur Wahrnehmung aller betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte („Vollmandat“). Er hat unverzüglich Wahlvorstände zur Betriebsratswahl im Betrieb MMI zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald im Betrieb MMI ein neuer Betriebsrat gewählt wird und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Spaltung des Betriebs. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann das Übergangsmandat um weitere sechs Monate verlängert werden. Durch die Ausgliederung ändert sich im Hinblick auf den Betriebsrat im Frankfurter Betrieb der Übertragenden Gesellschaft nichts.

8.12 Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht derzeit ein Wirtschaftsausschuss. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts. Ein Übergangsmandat des Wirtschaftsausschusses für den Betrieb MMI besteht nicht. Ein zukünftiger Betriebsrat des Betriebs MMI hat nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung einen Wirtschaftsausschuss zu bilden.

8.13 Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht derzeit ein Sprecherausschuss sowie ein Gesamt-, ein Unternehmens- und ein Konzernsprecherausschuss der leitenden Angestellten. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts. Ein Übergangsmandat

des Sprecherausschusses sowie des Gesamt-, Unternehmens- und des Konzernsprecherausschusses für den Betrieb MMI besteht nicht. Soweit in dem Betrieb MMI wenigstens zehn leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG tätig sind, ist auch dort ein Sprecherausschuss zu errichten.

- 8.14 Bei der Übertragenden Gesellschaft ist eine Konzernschwerbehindertenvertretung und für den Betrieb Frankfurt eine Schwerbehindertenvertretung gebildet. Darüber hinaus besteht bei der Übertragenden Gesellschaft eine Konzern Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für den Betrieb Frankfurt eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts. Ein Übergangsmandat der Schwerbehindertenvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Betrieb MMI besteht nicht.
- 8.15 Die bei der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugsstichtag gültigen Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten für den Fall einer Spaltung des Betriebs zum Vollzugsstichtag nach Maßgabe von § 613 a Abs. 1 S. 2 BGB als Inhalt des Arbeitsverhältnisses fort und dürfen für die Dauer eines Jahres nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer auf individualrechtlicher Ebene geändert werden. Entsprechendes gilt für Sprecherausschussvereinbarungen. Die mit dem Konzernbetriebsrat geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen gelten auch nach der Ausgliederung kollektivrechtlich fort, es sei denn, die Übernehmende Gesellschaft ist nicht vom Geltungsbereich der jeweiligen Konzernbetriebsvereinbarung erfasst. Ist die Übernehmende Gesellschaft nicht vom Geltungsbereich einer Konzernbetriebsvereinbarung erfasst, gelten die vorstehend für die bei der Übertragenden Gesellschaft am Vollzugsstichtag gültigen Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen beschriebenen Rechtsfolgen entsprechend. Entsprechendes gilt für Konzernsprecherausschussvereinbarungen.
- 8.16 Die Ausgliederung wirkt sich tarifrechtlich wie folgt aus:
- Die Übertragende Gesellschaft ist aufgrund Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Luftverkehr (AGVL) kraft Gesetzes an die für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG geltenden Tarifverträge gebunden. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts. Die Übernehmende Gesellschaft ist nicht tarifgebunden. Mit dem Vollzugsstichtag werden die Rechte und Pflichten der vorgenannten Tarifverträge, wie sie an diesem Tage bestanden haben, Inhalt der Arbeitsverhältnisse der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer und dürfen für die Dauer eines Jahres nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer auf individualrechtlicher Ebene geändert werden (§ 613 a Abs. 1 S. 2 BGB). Soweit Tarifverträge kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme zur Anwendung kommen, tritt die Übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 20, 123, 131, 324 UmwG und § 613 a Abs. 1 S. 1 BGB in diese Bezugnahme ein.
- 8.17 Auf die Unternehmensmitbestimmung wirkt sich die Ausgliederung wie folgt aus:
- Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht ein Aufsichtsrat, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt ist. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts. Die Übernehmende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Durch die Ausgliederung ändert sich hieran nichts.
- 8.18 Hinsichtlich möglicher Veränderungen des Arbeitsortes gilt Ziffer 8.4. Weitere Betriebsänderungen sind von den Parteien weder vor noch nach dem Vollzugstag beabsichtigt.

9. GEGENLEISTUNG

- 9.1 Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögensteile und Rechtsverhältnisse gewährt die Übernehmende Gesellschaft der Übertragenden Gesellschaft einen Geschäftsanteil an der Übernehmenden Gesellschaft im Nennbetrag von EUR 4.900.000,-. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von derzeit EUR 100.000,- um EUR 4.900.000,- auf EUR 5.000.000,- erhöhen durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 4.900.000,-. Der neue Geschäftsanteil wird der Übertragenden Gesellschaft gewährt. Die Einlage auf den neuen Geschäftsanteil wird durch die Vermögensübertragung gemäß Ziffer 2 erbracht. Soweit der in der Handelsbilanz angesetzte Wert des übertragenen Vermögens den Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils übersteigt, wird dieser Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage bei der Übernehmenden Gesellschaft eingestellt.
- 9.2 Der der Übertragenden Gesellschaft gewährte Anteil an der Übernehmenden Gesellschaft ist ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn beteiligt.
- 9.3 Die Ausgliederung erfolgt steuerlich zu Buchwerten. Die Übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, rechtzeitig bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen. Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich zudem, alle Maßnahmen, die nach den steuerlichen Regelungen notwendig sind, um die Steuerneutralität und Buchwertfortführung der Ausgliederung zu erhalten und zu bewahren, selbst vorzunehmen bzw. die Übertragende Gesellschaft bei entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen.

10. INNENAUSGLEICH

- 10.1 Wenn und soweit die Übernehmende Gesellschaft aus § 133 UmwG oder anderen Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Verpflichtungen oder sonstigen Haftungen (zusammenfassend "**Verpflichtungen**") in Anspruch genommen wird, die nach diesem Ausgliederungsvertrag nicht auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, oder hat die Übernehmende Gesellschaft für solche Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten, so hat die Übertragende Gesellschaft die Übernehmende Gesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung und sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten unverzüglich freizustellen. Soweit derartige Aufwendungen oder Kosten von der Übernehmenden Gesellschaft geleistet worden sind, hat die Übertragende Gesellschaft sie der Übernehmenden Gesellschaft unverzüglich zu erstatten.
- 10.2 Wenn und soweit umgekehrt die Übertragende Gesellschaft aus § 133 UmwG oder anderen Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, oder hat die Übertragende Gesellschaft für solche Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten, so hat die Übernehmende Gesellschaft die Übertragende Gesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung und sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten unverzüglich freizustellen. Soweit derartige Aufwendungen oder Kosten von der Übertragenden Gesellschaft geleistet worden sind, hat die Übernehmende Gesellschaft sie der Übertragenden Gesellschaft unverzüglich zu erstatten.
- 10.3 Werden von Dritten gegenüber einer Partei ("**beanspruchte Partei**") Ansprüche angedroht oder gegen sie Ansprüche geltend gemacht, die zu einer Haftung der anderen Partei im Sinne der Ziffern 10.1 und 10.2 führen könnten, ist die beanspruchte Partei

verpflichtet, die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, mit der anderen Partei bei der Abwehr der Ansprüche zu kooperieren und ihr Verhalten mit der anderen Partei angemessen abzustimmen, insbesondere ohne die Zustimmung der anderen Partei kein Anerkenntnis zu erklären, keinen Vergleich mit dem Dritten zu schließen oder anderweitig den Anspruch rechtswirksam durchsetzbar werden zu lassen.

10.4 Die beanspruchte Partei hat der anderen Partei alle in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Berechtigung der angedrohten oder geltend gemachten Ansprüche zu beurteilen und diese gegebenenfalls abzuwehren.

10.5 Die beanspruchte Partei hat der anderen Partei zu gestatten, die Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuwehren, falls die beanspruchte Partei die Abwehr der Ansprüche nicht selbst vornimmt. In diesem Fall ist die andere Partei berechtigt, den Prozessbevollmächtigten auszuwählen. In jedem Fall haben die Parteien auf die Interessen der jeweils anderen Partei angemessen Rücksicht zu nehmen.

11. ANSPRUCHSAUSSCHLUSS

Ansprüche und Rechte der Übernehmenden Gesellschaft gegen die Übertragende Gesellschaft wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der Übertragenden Gesellschaft nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages übertragenen Vermögensteile und Rechtsverhältnisse, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Ausgliederungsvertrages. Ansprüche der Übernehmenden Gesellschaft gemäß § 9 GmbHG bleiben unberührt.

12. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

12.1 Besondere Rechte i. S. v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen.

12.2 Besondere Vorteile i. S. v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft werden nicht gewährt.

13. ZULEITUNG AN BETRIEBSRÄTE

Die zuständigen Betriebsräte der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften sind gemäß § 126 Abs. 3 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Monatsfrist durch Übersendung des Entwurfs dieser Urkunde unterrichtet worden.

14. WIRKSAMKEIT DES AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAGES

Dieser Ausgliederungsvertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft und die Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft jeweils durch Beschluss zustimmen.

15. KOSTEN

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Steuern tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der

Vorbereitung und Abhaltung der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft, die ausschließlich von dieser zu tragen sind. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr durch die Vorbereitung dieses Ausgliederungsvertrages entstandenen Kosten selbst.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrages bedürfen, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse bestehen, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien die rechtlich wirksame Bestimmung vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
- 16.3 Erweist sich die in diesem Ausgliederungsvertrag vorgesehene Übertragung eines Vermögensteiles oder eines Rechtsverhältnisses als unwirksam oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so bleibt die in diesem Ausgliederungsvertrag geregelte Übertragung der weiteren Vermögensteile und Rechtsverhältnisse in jedem Fall hiervon unberührt.
- 16.4 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Frankfurt am Main, soweit zulässig, ausschließlich zuständig.

ANLAGE 2.1.1.1

ANLAGEN UND MASCHINEN SOWIE BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

Anlagennr.	Unternr.	Aktivierungsdatum	Bezeichnung
10002009	133	28.02.2009	GWG-Sammelnummer für KST: 098000
10002011	373	30.06.2011	GWG-Sammelnummer für KST: 098000
10002012	236	30.04.2012	GWG-Sammelnummer für KST: 098000
10002013	318	30.06.2013	GWG-Sammelnummer für KST: 098000
271188		17.05.2001	Miles & More Kontoauszugsdrucker Proprint 100/200
302957		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302958		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302959		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302960		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302961		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302962		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302963		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302964		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302965		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302966		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302967		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302968		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302969		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302970		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

302971		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302972		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302973		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302974		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302975		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302976		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302977		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302978		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302979		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302980		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302981		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302982		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302983		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302984		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
302987		05.04.2011	M & M Miles&More Kontoauszugsdrucker
304750		19.09.2011	M&M-Automat

luc

ANLAGE 2.1.3.4

ÜBERTRAGENE SOFTWARE

Insbesondere gehen über:

- 1.1 System SAMBA (Special Advanced Miles&More Business Architecture), einschließlich der Komponenten CDM (Customer Data Management) und LMS (Loyalty Management System)
- 1.2 Internetplattform miles-and-more.com, einschließlich der speziell entwickelten und für die Deutsche Lufthansa AG angepassten (sog. Customizing) Portalsoftware und dem zentralen CMS (Content Management System)
- 1.3 ProData

Insbesondere gehen nicht über:

- 2.1 Guide-RES/CASPAR
- 2.2 Corona

lu

ANLAGE 2.1.3.6

MARKEN, GESCHÄFTLICHE BEZEICHNUNGEN UND DOMAINS

A. MILES & MORE MARKEN

Marke	Art	Land	Marken-Nr.	Anmeldung	Eintragung	Schutz	Klassen
Miles & More	WM	Deutschland	399 45 620	30.07.1999	20.12.2001	31.07.2019	36, 39, 42
Miles & More	WM	Europäische Gemeinschaftsmarke	001 258 722	29.07.1999	07.02.2001	29.07.2019	35, 39, 42
Miles & More	WM	Australien	820 519	19.01.2000	07.07.2000	19.01.2020	35, 39, 42
Miles & More	WM	Hong Kong	15874/2000	25.01.2000	05.12.2000	30.07.2016	42
Miles & More	WM	Hong Kong	B03277/200 1	20.01.2000	20.03.2001	30.07.2016	35
Miles & More	WM	Hong Kong	B03278/200 1	25.01.2001	20.03.2001	30.07.2016	39
Miles & More	WM	Israel	214048	11.08.2008	03.11.2010	11.08.2018	36
Miles & More	WM	Israel	214049	11.08.2008	03.10.2010	11.08.2018	39
Miles & More	WM	Israel	214050	11.08.2008	03.10.2010	11.08.2018	43

lll

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Miles & More	WM	Indien	1719699	08.08.2008	13.01.2011	08.08.2018	36, 39, 42
Miles & More	WM	Japan	4561984	28.01.2000	19.04.2002	19.04.2022	35, 39, 42
Miles & More	WBM	Kanada	1188211	06.08.2003			39
Miles & More	WM	Singapur	T00/00862F	20.01.2000	30.07.1999	30.07.2019	35
Miles & More	WM	Singapur	T00/00864B	20.01.2000	23.02.2001	30.07.2019	42
Miles & More	WM	Singapur	T00/00863D	20.01.2000	07.02.2002	30.07.2019	39
Miles & More	WM	Südafrika	2000/00896	20.01.2000	29.06.2006	20.01.2020	35
Miles & More	WM	Südafrika	2000/00897	20.01.2000	19.08.2003	20.01.2020	39
Miles & More	WM	Südafrika	2000/00898	20.01.2000	19.08.2003	20.01.2020	43
Miles & More	WM	Thailand	Bor11944	21.01.2000	02.03.2001	20.07.2019	39
Miles & More	WM	Thailand	Bor11541	21.01.2000	17.01.2001	30.07.2019	42
Miles & More	WM	Thailand	Bor11650	20.01.2000	25.01.2001	30.07.2019	35
Miles & More	WM	Türkei	200508905	17.03.2005	17.03.2005	16.03.2015	36, 39, 42
Miles & More	WM	USA	2651023	28.01.2000	19.11.2002	19.11.2022	35, 39, 42
Miles & More	WM	IR-Marke (VR China, Russische Föderation, Ägypten, Schweiz)	976353	13.08.2008	13.08.2008	13.08.2018	36, 39, 43

ku

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Miles & More	WM	Europäische Gemeinschaftsmarke	002551638	28.01.2002	06.06.2003	31.01.2022	18, 20, 21, 22, 24, 25
--------------	----	--------------------------------	-----------	------------	------------	------------	---------------------------

B. MILES MARKEN

Marke		Land	Marken-Nr.	Anmeldung	Eintragung	Schutz	Klassen
studentmiles	WM	Europa	001 179 126	17.08.2000	17.08.2000	20.05.2019	39, 42
Miles@sea	WBM	Deutschland	30337044	22.07.2003	06.11.2003	30.07.2013	35, 39, 41, 43
miles	WM	Deutschland	301 57 170	26.09.2001	19.02.2002	30.09.2021	16, 35, 39, 41, 42
miles	WM	IR-Marke (Italien, Frankreich, Norwegen, Finnland, Dänemark, Japan)	783 324	19.03.2002	19.03.2002	19.03.2022	16, 35, 39, 41, 42
Miles & Shop	WM	Europa	004081386	20.04.2004	20.10.2004	20.10.2014	3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 20, 21, 22, 28, 33, 34, 35, 36, 39
Miles & Shop	WM	Japan	4969525	20.10.2004	14.07.2006	14.07.2016	3, 8, 9, 11, 12, 14, 16,

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

										20, 21, 22, 28, 33, 34, 35, 36
Miles & Shop	WM	Indien		1316566	20.10.2004					
Miles & Shop	WM	China		4319627	20.10.2004	21.05.2008			21.05.2018	35
Miles & Shop	WM	China		4319626	20.10.2004	07.05.2008			07.05.2018	36
Miles & Shop	WM	China		4319628	20.10.2004	07.05.2008			07.05.2018	39
Miles & Travel	WM	Schweiz		521082	09.03.2004	29.04.2004			09.03.2014	35, 36, 39, 43
Miles & Travel	WM	Europa		003703212	10.03.2004	01.09.2005			10.03.2014	36,36,39,4 3
Miles & Travel	WM	Norwegen		225 474	09.03.2004	10.01.2005			10.01.2015	35, 36, 39, 43
Miles & Travel	WM	Indien		1313136	05.10.2004	17.10.2006			05.10.2014	35, 36, 39, 42
Miles & Travel	WM	China		4319659	20.10.2004	28.04.2008			28.04.2018	35
Miles & Travel	WM	China		4319658	20.10.2004	28.04.2008			28.04.2018	36
Miles & Travel	WM	China		4319657	20.10.2004	28.04.2008			28.04.2018	39
Miles & Travel	WM	China		4319656	20.10.2004	28.04.2008			28.04.2018	43

ku

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Miles & Fly	WM	Europa	003703188	10.03.2004	29.09.2005	10.03.2014	35, 36, 39
Miles & Fly	WM	Schweiz	521199	09.03.2004	04.05.2004	09.03.2014	35, 36, 39
Miles & Fly	WM	Norwegen	225 472	09.03.2004	07.01.2005	07.01.2015	35, 36, 39
Miles & Fly	WM	Indien	1313137	05.10.2004	27.12.2007	05.10.2014	35, 36, 39
Miles & Fly	WM	China	4319645	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	35
Miles & Fly	WM	China	4319646	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	36
Miles & Fly	WM	China	4319647	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	39
Miles & Money	WM	Europa	003708088	12.03.2004	27.07.2005	12.03.2014	35, 36
Miles & Money	WM	Schweiz	521200	09.03.2004	04.05.2004	09.03.2014	35, 36
Miles & Money	WM	Norwegen	225471	09.03.2004	07.01.2005	07.01.2015	35, 36
Miles & Money	WM	Indien	1313135	05.10.2004	27.11.2006	05.10.2014	35,36
Miles & Money	WM	China	4319643	20.10.2004	07.05.2008	07.05.2018	36
Miles & Communication	WM	Europa	003708096	12.03.2004	27.07.2005	12.03.2014	9, 35, 36
Miles & Communication	WM	Norwegen	236.105	09.03.2004	06.11.2006	06.11.2016	35, 36
Miles & Communication	WM	Schweiz	521225	09.03.2004	04.05.2004	09.03.2014	9, 35, 36
Miles & Communication	WM	Indien	1313138	05.10.2004	21.06.2006	05.10.2014	9, 35, 36

ku

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Miles & Communication	WM	China	4319640	20.10.2004	14.05.2007	13.05.2017	9
Miles & Communication	WM	China	4319642	20.10.2004	21.07.2008	21.07.2018	35
Miles & Communication	WM	China	4319641	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	36
Miles & Event	WM	Europa	003702701	10.03.2004	28.07.2005	10.03.2014	35, 36, 39, 41, 43
Miles & Event	WM	Schweiz	521083	10.03.2004	29.04.2004	09.03.2014	35, 36, 39, 41, 43
Miles & Event	WM	Norwegen	228463	09.03.2004	03.10.2005	03.10.2015	35, 36, 39, 41, 43
Miles & Event	WM	Indien	1313139	05.10.2004	27.12.2007	05.10.2014	35, 36, 39, 41, 42
Miles & Event	WM	China	4319648	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	35
Miles & Event	WM	China	4319649	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	36
Miles & Event	WM	China	4319639	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	39
Miles & Event	WM	China	4319638	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	41
Miles & Event	WM	China	4319655	20.10.2004	28.04.2008	28.04.2018	43
Miles & More Incentive Miles	WM	Deutschland	30537703	28.06.2005	20.08.2005	30.06.2015	35, 39, 43
Miles & More in chinesischer	WBM	China	12555923	09.11.2013			43

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Schrift								
Miles & More in chinesischer Schrift	WBM	China		12555895	09.11.2013			39
Miles & More in chinesischer Schrift	WBM	China		12555809	09.11.2013			35
Partner of Miles & More in chinesischer Schrift	WBM	China		12555541	09.11.2013			43
Partner of Miles & More in chinesischer Schrift	WBM	China		12555679	09.11.2013			39
Partner of Miles & More in chinesischer Schrift	WBM	China		12555764	09.11.2013			35

C. INTERNET DOMAINS

1. miles-and-more

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Belgien	be	miles-and-more.be
Deutschland	com.de	miles-and-more.com.de
Deutschland	de	miles-and-more.de

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Europa	eu	miles-and-more.eu
Frankreich	fr	miles-and-more.fr
Großbritannien	co.uk	miles-and-more.co.uk
gTLD	com	miles-and-more.com
gTLD	mobi	miles-and-more.mobi
gTLD	net	miles-and-more.net
gTLD	tel	miles-and-more.tel
Indien	in	miles-and-more.in
Italien	it	miles-and-more.it
Japan	jp	miles-and-more.jp
Kolumbien	co	miles-and-more.co
Luxemburg	lu	miles-and-more.lu
Österreich	at	miles-and-more.at
Polen	pl	miles-and-more.pl
Portugal	pt	miles-and-more.pt
Rusland	com.ru	miles-and-more.com.ru

luc

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Russland	ru	miles-and-more.ru
Schweden	se	miles-and-more.se
Schweiz	ch	miles-and-more.ch
Slowenien	si	miles-and-more.si
Spanien	es	miles-and-more.es
Tschechien	cz	miles-and-more.cz
USA	us	miles-and-more.us

2. milesandmore

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Belgien	be	milesandmore.be
China	cn	milesandmore.cn
China	com.cn	milesandmore.com.cn
Deutschland	com.de	milesandmore.com.de
Deutschland	de	milesandmore.de
Europa	eu	milesandmore.eu

ku

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Frankreich	fr	milesandmore.fr
gTLD	aero	milesandmore.aero
gTLD	com	milesandmore.com
gTLD	info	milesandmore.info
gTLD	net	milesandmore.net
gTLD	org	milesandmore.org
gTLD	tel	milesandmore.tel
Italien	it	milesandmore.it
Kolumbien	co	milesandmore.co
Österreich	co.at	milesandmore.co.at
Polen	pl	milesandmore.pl
Portugal	pt	milesandmore.pt
Russland	com.ru	milesandmore.com.ru
Russland	ru	milesandmore.ru
Schweiz	ch	milesandmore.ch
Spanien	es	milesandmore.es

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

USA	us	milesandmore.us
-----	----	-----------------

3. Ihmiles

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	ihmiles.de
Großbritannien	co.uk	ihmiles.co.uk
gTLD	com	ihmiles.com
gTLD	net	ihmiles.net
Österreich	at	ihmiles.at
Polen	pl	ihmiles.pl
Portugal	pt	ihmiles.pt
USA	us	ihmiles.us

4. Ihmilesandmore

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	ihmilesandmore.de

llm

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Großbritannien	co.uk	lhmlsandmore.co.uk
gTLD	com	lhmlsandmore.com
gTLD	net	lhmlsandmore.net
Österreich	at	lhmlsandmore.at
Polen	pl	lhmlsandmore.pl
Portugal	pt	lhmlsandmore.pt
USA	us	lhmlsandmore.us

5. lufthansamilesandmore

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	lufthansamilesandmore.de
Großbritannien	co.uk	lufthansamilesandmore.co.uk
gTLD	com	lufthansamilesandmore.com
gTLD	net	lufthansamilesandmore.net
Italien	it	lufthansamilesandmore.it

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Österreich	at	lufthansamilesandmore.at
Polen	pl	lufthansamilesandmore.pl
Portugal	pt	lufthansamilesandmore.pt
USA	us	lufthansamilesandmore.us

6. miles-more

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	miles-more.de
Europa	eu	miles-more.eu
Großbritannien	co.uk	miles-more.co.uk
gTLD	com	miles-more.com
gTLD	net	miles-more.net
Österreich	at	miles-more.at
Polen	pl	miles-more.pl
Portugal	pt	miles-more.pt

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

USA	us	miles-more.us
-----	----	---------------

7. miles-n-more

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	miles-n-more.de
Europa	eu	miles-n-more.eu
Großbritannien	co.uk	miles-n-more.co.uk
gTLD	com	miles-n-more.com
gTLD	net	miles-n-more.net
Italien	it	miles-n-more.it
Österreich	at	miles-n-more.at
Polen	pl	miles-n-more.pl
Portugal	pt	miles-n-more.pt
Schweiz	ch	miles-n-more.ch
USA	us	miles-n-more.us

uu

8. more-miles

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Großbritannien	co.uk	more-miles.co.uk
gTLD	com	more-miles.com
gTLD	net	more-miles.net
Italien	it	more-miles.it
Österreich	at	more-miles.at
Polen	pl	more-miles.pl
Portugal	pt	more-miles.pt
USA	us	more-miles.us

9. moremiles

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
gTLD	net	moremiles.net
Italien	it	moremiles.it
Österreich	at	moremiles.at

uu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Polen	pl	moremiles.pl
Portugal	pt	moremiles.pt
USA	us	moremiles.us

10. milesmore

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
Deutschland	de	milesmore.de
gTLD	com	milesmore.com
gTLD	net	milesmore.net
Österreich	at	milesmore.at
Polen	pl	milesmore.pl
Portugal	pt	milesmore.pt
USA	us	milesmore.us

11. Sonstige

Region	Top-Level-Domain	URL / DNS
--------	------------------	-----------

uu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

gTLD	com	mile-and-more.com
gTLD	com	miles-and-more-mehr.com
Österreich	at	miles-and-less.at
gTLD	com	miles-and-less.com
Deutschland	de	miles-and-less.de
Polen	pl	miles-and-less.pl
Deutschland	de	miles-and-mall.de
Deutschland	de	milesandmall.de
gTLD	com	milesmor.com
gTLD	com	milesandmor.com
Deutschland	de	milesandmor.de

lu

ANLAGE 2.1.4.1

RECHTSVERHÄLTNISSE UND ANGEBOTE

(Die nachstehend genannten Verträge verstehen sich jeweils einschließlich sämtlicher bei Abschluss des Ausgliederungsvertrages bestehender Nachträge und sonstiger Ergänzungsvereinbarungen zum jeweiligen Vertrag)

I. AIRLINE PARTNERVERTRÄGE

1. Verträge mit Mitherausgebern mit eigenem Home Market Co-Branding und eigenem Home Market Billing

Vertrag	Parteien
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Brussels Airlines NV/SA
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / LOT Polish Airlines
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Swiss International Air Lines Ltd.

2. Verträge mit Mitherausgebern mit eigenem Home Market Co-Branding aber ohne eigenes Home Market Billing

Vertrag	Parteien
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Luxair Société Luxembourgeoise de

lu

Vertrag	Parteien
	Navigation Aérienne S.A.
Lufthansa Miles & More Kooperationsvertrag	Deutsche Lufthansa AG / Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG

3. Verträge mit Mitherausgebern ohne eigenes Home Market Co-Branding aber ohne eigenes Home Market Billing

Vertrag	Parteien
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Adria Airways
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air Dolomiti
Miles & More Cooperation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Croatia Airlines d.d.

4. Verträge mit sonstigen Miles & More Airline Partnern

Vertrag	Parteien
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / THAI Airways International Public Company Limited

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Vertrag	Parteien
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air Canada
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air New Zealand Limited
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Singapore Airlines Limited
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden (SAS)
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / United Airlines
Lufthansa Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Asiana Airlines
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / All Nippon Airways
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / US Airways Inc.
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air India
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / TAP Air Portugal
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Aegean Airlines

lll

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Vertrag	Parteien
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / South African Airways
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Jet Airways (India)
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air Malta (Malta)
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Condor Flugdienst GmbH
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Air China Limited
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Turkish Airlines
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Ethiopian Airlines Enterprise
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / EgyptAir Airlines Company
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / TAM Linhas Aéreas (Brasil)
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / TACA International Airlines S.A. and LINEAS AEREAS COSTARRICENSESES S.A.
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Germanwings GmbH
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Compania Panamena de Aviacion, S.A. (Copa Airlines) and Aerorepublica, S.A. (Copa Airlines Colombia)
Miles & More International Carrier Participation Agreement	Deutsche Lufthansa AG / Shenzhen Airlines

B. SONSTIGE VERTRÄGE

1. Verträge zwischen Deutsche Lufthansa AG und Miles & More International GmbH

Vertrag	Parteien
Kooperationsvereinbarung	Miles & More International GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvertrag vom 25. September 2007	Miles & More International GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Teilungs- und Zuordnungsvereinbarung, soweit sie dem Teilbetrieb (LLB) zuzurechnen ist	Miles & More International GmbH / Deutsche Lufthansa AG

2. Sonstige Verträge

Vertrag	Parteien
Leistungsvertrag Sirax Frequent Flyer Programs für LL/E (Leistungsvertrag LRS-12.146-1.0)	Lufthansa Revenue Services GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Softwareentwicklungsvertrag Nr. NR 2004-100122	Deutsche Lufthansa AG / Unisys Deutschland GmbH
Vertrag über die Erstellung der SAMBA-Lösung (SAMBA Development-Vertrag)	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Vertrag	Parteien
SAMBA Operations & Maintenance-Vertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG (inkl. der Unterverträge mit Subdienstleistern der Loyalty Partner Solutions GmbH für die vertraglich geschuldete Beistellung der Hardware, insbesondere mit AMADEUS)
SAMBA Datenschutzvereinbarung	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG (inkl. der Unterverträge mit Subdienstleistern der Loyalty Partner Solutions GmbH für die vertraglich geschuldete Beistellung der Hardware, insbesondere mit AMADEUS)
Nachtrag 01 zum SAMBA Development-Vertrag und O&M-Vertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Nachtrag 02 zum SAMBA Development-Vertrag und O&M-Vertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Nachtrag 03 zum SAMBA Development-Vertrag und O&M-Vertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Nachtrag 04 zum SAMBA Development-Vertrag und O&M-Vertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG
SAMBA Patronatserklärung	Loyalty Partner GmbH zugunsten Deutsche Lufthansa AG
Escrow Einzelvertrag	Loyalty Partners Solutions GmbH / Deutsche Lufthansa AG / Deposix Software Escrow GmbH
Projektvertrag für Miles&More Service Center Leistungen (Vertragsnummer C2014-043600)	arvato direct services GmbH / Deutsche Lufthansa AG
Datenschutzvereinbarung zum Projektvertrag für Miles&More	arvato direct services GmbH / Deutsche Lufthansa AG

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Vertrag	Parteien
Service Center Leistungen	
Contract for work and services Miles & More Loyalty Cards (Contract Number C2013-022490)	Deutsche Lufthansa AG / MF Group SpA - Publiccenter
Vereinbarung vom 1.11.2006 über eine finanzielle Förderung von Projekten des Vereins Help Alliance e.V. durch die Deutsche Lufthansa AG im Rahmen des Vielfliegerprogramms "Miles & More"	Help Alliance e.V. / Deutsche Lufthansa AG
Vereinbarung vom 01.07.2009 über eine finanzielle Förderung von Projekten der SOS-Kinderdörfer weltweit durch die Deutsche Lufthansa AG im Rahmen des Vielfliegerprogramms "Miles & More"	Deutsche Lufthansa AG / SOS-Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. / SOS-Kinderdörfer Global Partner GmbH
Vereinbarung vom 8.9.2009 über eine finanzielle Förderung von Klimaschutzprojekten der myclimate Stiftung durch die Deutsche Lufthansa AG im Rahmen des Vielfliegerprogramms "Miles & More"	myclimate / Deutsche Lufthansa AG
Vereinbarung vom 19.12.2013 (LOI bzgl. Vertrag Applikationsbetrieb)	Deutsche Lufthansa AG / IBM Deutschland GmbH
Rahmenvertrag LH Vertragsnummer 2011-100700	Logica Deutschland GmbH & Co. KG ./ Deutsche Lufthansa AG
Beraterdienstvertrag LH Vertragsnummer 2012-100057	Deutsche Lufthansa AG ./ Swiss Post Solutions GmbH, Oberhausen (aufgrund Verschmelzung: Swiss Post Solutions GmbH, München)

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Vertrag	Parteien
Datenschutzvereinbarung	Deutsche Lufthansa AG ./ Swiss Post Solutions GmbH, Oberhausen (aufgrund Verschmelzung: Swiss Post Solutions GmbH, München)
Vertraulichkeitserklärung	Deutsche Lufthansa AG ./ Swiss Post Solutions GmbH, Oberhausen (aufgrund Verschmelzung: Swiss Post Solutions GmbH, München)
Leistungsschein über Unterstützung im Bereich SAMBA Systemintegration und Miles&More-Umsystem-Management (LSY Vertragsnummer AYN. O-CEQG)	Deutsche Lufthansa AG ./ Lufthansa Systems AG
Leistungsschein über Unterstützung im SAMBA-Anforderungsmanagement (LSY Vertragsnummer O-CEQH)	Deutsche Lufthansa AG ./ Lufthansa Systems AG
Entwicklungsvertrag PRODATA (Nr. 2002-1000XX)	EMB AG ./ Deutsche Lufthansa AG
Rahmenvertrag für Beratungsleistungen vom 8.2.2003 (Nr. 2002-100224)	Deutsche Lufthansa AG ./ Rat-Lager GmbH

lu

ANLAGE 2.1.5.1

FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

A. FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN AUS NICHT ÜBERTRAGENEN VERTRÄGEN

Forderungsinhaber	Forderungsgegner	Beschreibung des Rechtsgrundes	Forderungshöhe in Euro (soweit Angabe möglich)
Art-Divine GmbH, Bonn	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Aufbau der semantischen Suche auf mam.com (www.miles-and-more.com)	30.000 € für 2014
MOL, Airport Service GmbH	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Comailtransport (Lufthansa Konzernpost)	1.200 €/Monat
Deutsche Telekom GmbH	Deutsche Lufthansa AG	Pauschalen und Gebühren für Miles & More Servicetelefonnummern aufgrund vertraglicher Vereinbarung	10.000 €/Monat
Lufthansa Global Tele Sales GmbH, Berlin	Deutsche Lufthansa AG	Anteil Miles & More an relevanten Calls für 2014 aufgrund vertraglicher Vereinbarung	4,1 Mio € für 2014 ca.340.000/Monat
Lufthansa Global Tele Sales GmbH, Berlin	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für mam.com-Hotline (technischer Support bei Kundenanfragen bzgl. mam.com (www.miles-and-more.com))	Ca. 15.000 €/Monat

lu

Endgültiger Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 17. März 2014

Lufthansa Global Tele Sales GmbH, Berlin	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Schulungskoordination, Unterlagenerstellung für das M&M Competence Center	Ca. 35.000 €/Monat
LRS Lufthansa Revenue Services GmbH, Norderstedt	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Prüfung NCRD-Transaktionen bzgl. programmungewollter Miles & More Transaktionen	30.000 € für 2014
Oracle Deutschland B.V. & Co. KG, München	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Erweiterung semantische Suche auf mam.com (www.miles-and-more.com)	30.000 €/Monat
Ray Sono AG, München	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Übersetzungen für semantische Suche auf mam.com (www.miles-and-more.com)	30.000 € für 2014
Teradata GmbH, Augsburg	Deutsche Lufthansa AG	Vertraglicher Vergütungsanspruch Entwicklung Reporting programmungewollte Transaktionen (Missbrauch)	120.000 € für 2014
Deutsche Lufthansa AG	Germanwings GmbH	Vertraglicher Vergütungsanspruch für Call Center Dienstleistungen im Zusammenhang mit Miles & More relevanten Kundenanfragen auf G1 Strecken	1.300.000 € für 2014

Die den vorgenannten Forderungen und Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge sind von der Übertragung nicht erfasst, weil sie ganz überwiegend mit dem übrigen Geschäft der Deutschen Lufthansa AG zusammenhängen und daher dem Teilbetrieb nicht zuzuordnen sind.

ku

B. FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN AUS ÜBERTRAGENEN VERTRÄGEN

Ferner sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den in Anlage 2.1.4.1 aufgeführten Rechtsverhältnissen und Angeboten von der Übertragung erfasst.

lll

ANLAGE 4

GRUPPENVERSICHERUNG BEIGETRETENE ARBEITNEHMER

PK	Direktversicherung
6185 H	x
61990 I	x
55527 K	x
404595 A	x
64067 G	x
72150 I	x

lu

ANLAGE 8.4

ÜBERGEHENDE ARBEITSVERHÄLTNISSSE

PK	Arbeitsplatzbeschreibung	Dst.
32780	Leiter Miles & More	FRA LL
11523	Experte Kommunikation	FRA LL
72936	Referent Marketing	FRALL/B
401747	Referent Marketing	FRALL/B
408939	Referent Marketing	FRALL/B
318	Referent Marketing	FRALL/B
63802	Referent Marketing	FRALL/B
64292	Referent Marketing	FRALL/B
64067	Referent Partnermarketing Miles & More	FRALL/B
16852	Referent Marketing	FRALL/B
64331	Referent Marketing 1	FRALL/B
72150	Referent Steuerung Serviceprovider Miles & More	FRALL/B
23834	Referent Marketing	FRALL/B
6185	Referent Training / Coach	FRALL/B
15890	Referent Service	FRALL/B
61990	IT-Anwendungs- und Prozessentwicklung Projektleiter Online-Projekte	FRALL/B
55527	IT-Anwendungs- und Prozessentwicklung Projektleiter Online-Projekte	FRALL/B
404595	Referent Informationsmanagement	FRALL/B
65398	Referent Informationsmanagement	FRALL/B
16983	IT-Anwendungs- und Prozesssteuerung Fachleiter	FRALL/B
14816	Experte Informationsmanagement	FRALL/B

luu

415977	Experte Informationsmanagement	FRALL/B
402594	Allrounder Office 1	FRALL/B
64091	Referent Marketing	FRALL/B
17365	Leiter Prämiengeschäft & Programmbetrieb Miles & More	FRALL/B

lu